

S a t z u n g
der Marktgemeinde Nandlstadt
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 des
Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993
(GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008
(GVBl S. 460, ber. S. 580), erlässt die Marktgemeinde Nandlstadt folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Friedhofes und der Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- Grabgebühren (§ 4)
- Bestattungsgebühren (§ 5)
- sonstige Gebühren (§

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist;
- c) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt bzw. verlängert.

(2) Mehrere Schuldner einer Gebühr haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen:

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Auftragserteilung
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechts jeweils für die gesamte beantragte Dauer.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

II. EINZELNE GEBÜHREN

§ 4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen pro Grabstätte für die Dauer von 20 Jahren:

Familienreihengrabstätten und Grüfte	600,00 €
Einzelreihengrabstätten	380,00 €

Bei Verlängerung dieser Grabstätten (um 10 Jahre) beträgt die Gebühr jeweils die Hälfte.

(2) Die Grabgebühren pro Urnenwandnische betragen für die Dauer von 10 Jahren:

Urnenwandnische (2-fach)	380,00 €
--------------------------	----------

Diese Gebühr gilt für den erstmaligen Erwerb sowie die Verlängerung einer Urnenwandnische.

(3) Bei der Erstvergabe nach Abs. 1 fällt für Gräber im Friedhofsteil III eine Gebühr für das Fundament in Höhe von 200,00 € an, in den Teilen I und II des Friedhofs beträgt diese Gebühr 155,00 €.

(4) Für ein Grab im anonymen Gemeinschaftsgrab für Urnen sowie im Gemeinschaftsgrab für Totgeburten, Fehlgeburten, Feten und Embryonen beträgt die Grabgebühr einmalig 100,00 € pro Bestattung.

(5) Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Nutzungsrecht (§ 25 Abs. 7 Friedhofssatzung) werden die tatsächlich für das volle Nutzungsrecht entrichteten Grabgebühren anteilmäßig demjenigen zurückerstattet, der die Gebühren gezahlt hatte. Angefangene Jahre des Nutzungsrechts werden dabei als volle Jahre berechnet.

(6) Die Gebühren nach Abs. 1 bis 4 sind immer im Voraus zu entrichten. Der Berechnung werden volle Jahre zugrunde gelegt, dabei werden angefangene Jahre jeweils als volle Jahre berechnet.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Für die Bestattung und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Gemeinde werden folgende Gebühren erhoben:

Leichenhausgebühren für Personen

a) ab Vollendung des 11. Lebensjahres	40,00 €
b) bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres	20,00 €

für Aufbahrung einer Urne	30,00 €
für Urne ohne Aufbahrung	20,00 €

(2) Die Gebühren für die Bestattung und Einsargung sind in einem Bestattungsvertrag zwischen dem Markt Nandlstadt und dem Bestattungsinstitut A. Wimmer GmbH in Freising, festgelegt. Der Bestattungsvertrag ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Sonstige Gebühren werden erhoben für:

a) Containergebühren für Grababräumung nach Bestattung	30,00 €
b) Erwerb, Verlängerung oder Umschreibung eines Grabnutzungsrechts	10,00 €
c) Vorzeitiger Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht,	

nach § 25 Abs. 7 der Friedhofssatzung	10,00 €
d) Genehmigung zur Durchführung einer Exhumierung	10,00 €
e) Genehmigung einer Urnenüberführung	10,00 €
f) Antrag auf Verlängerung der Bestattungsfrist nach § 19 Abs. 2 BestV	20,00 €
g) Abräumen eines aufgelassenen Grabes (Grabstein und Erdhügel)	20,00 €
h) einmalige Erlaubnis zur Vornahme gewerblicher Tätigkeiten (Tagesschein)	10,00 €
i) die Prüfung zur Erteilung oder Versagung einer Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales oder Einfassung	22,00 €
j) die Pflege der Friedhofsanlage (Mähen der Grünflächen und Instandhaltung der Geh- und Fahrwege)	15,00 €
k) Erwerb einer Verschlussplatte für eine Urnenwandnische	38,00 €

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 Buchst. a) bis i) fallen pro Durchführung der Arbeiten bzw. pro Antrag an. Die Gebühr nach Abs.1 Buchst. j) ist eine jährliche Gebühr.

(3) Wurde für eine Grabstätte im laufenden Jahr die Gebühr nach Abs. 1 Buchst. j) entrichtet, entfällt diese für das laufende Jahr bei einem Neuerwerb nach dem 30.06..

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nandlstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen vom 13.11.1992 außer Kraft.

Nandlstadt, den 30. Juli 2009

Markt Nandlstadt

Jakob Hartl
Erster Bürgermeister